

**Empfehlung zu den Abständen zwischen
Industrie-/Gewerbegebieten sowie
Hochspannungsfreileitungen/Funksendestellen
und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung
unter den Aspekten des Immissionsschutzes
(Abstandsleitlinie)
des Ministers für Umwelt, Naturschutz und
Raumordnung
Vom 6. Juni 1995**

Diese Empfehlung konkretisiert als Leitlinie Immissionsbelange für die Bauleitplanung. Sie soll auf diese Weise als Orientierungshilfe für die Immissions- und Strahlenschutzbehörden bei der Abgabe von Stellungnahmen in der Bauleitplanung dienen. Denn Schutzabstände können erforderlich werden, wenn bei benachbarten unterschiedlichen Gebietsnutzungen schädliche Umwelteinwirkungen auf andere Weise nicht verhindert werden können. Die in Anlage 1 aufgeführten Abstände bilden daher in erster Linie im Rahmen der Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplanung) eine Orientierung; sie gelten nicht für die Zulassung von Einzelvorhaben (z. B. baurechtliche, immissionsschutzrechtliche, abfallrechtliche Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren). Die in Anlage 4 konkretisierten Abstände berücksichtigen Immissionsbelange im Hinblick auf die durch Hochspannungsleitungen und Funksendetürme verursachte nichtionisierende Strahlung.

Gliederung:

1. Beteiligung der Immissions- und Strahlenschutzbehörden bei der Bauleitplanung
2. Abstände zur Berücksichtigung des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung
 - 2.1 Abstandsliste als Orientierung für die Abgabe behördlicher Stellungnahmen
 - 2.2 Grundsätze für die Anwendung der Abstandsliste (Anlage 1) und der in Anlage 4 vorgegebenen Schutzabstände
 - 2.2.1 Grundlagen der Abstandsliste
 - 2.2.2 Anwendung der Abstandsliste
 - 2.2.2.1 Gemengelage, Gebot der Rücksichtnahme
 - 2.2.2.2 Zwischenzonen
 - 2.2.2.3 Abstand zwischen Umrißlinie der Anlage und Begrenzungslinie des Wohngebietes
 - 2.2.2.4 Abstände von Anlagen zu allgemeinen Wohngebieten/ besonderen Wohngebieten/Kleinsiedlungsgebieten aus Lärmschutzgründen
 - 2.2.2.5 Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten andererseits
 - 2.2.2.6 Abstände zwischen Industrie- und Gewerbegebieten einerseits und Kur- oder Klinikgebieten andererseits
 - 2.2.2.7 Abstände bei Planung in talähnlichen Lagen
 - 2.2.2.8 Außenbereiche
 - 2.2.2.9 Sondergebiete
 - 2.2.3 Nichtanwendung der Abstandsliste für bestehende Immissionssituationen
 - 2.3 Fallgruppen für die Anwendung der Abstandsliste im Bauleitplanverfahren
 - 2.3.1 Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten

- 2.3.1.1 Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, deren Nutzung noch nicht bekannt ist
- 2.3.1.2 Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, in denen die Art der später anzusiedelnden Betriebe schon bekannt ist
- 2.3.1.3 Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, deren Nutzung in allen Einzelheiten bekannt ist
- 2.3.2 Festsetzung von Wohngebieten
 - 2.3.2.1 Festsetzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von bereits bestehenden und voll besiedelten Industrie- oder Gewerbegebieten
 - 2.3.2.2 Festsetzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von festgesetzten, aber noch nicht oder nicht voll besiedelten oder gleichzeitig auszuweisenden Industrie- oder Gewerbegebieten
- 2.3.3 Prüfung von Einzelgutachten
3. Nichtanwendung der Abstandsliste in Zulassungsverfahren und bei Maßnahmen der Überwachungsbehörden
 - 3.1 Baugenehmigungsverfahren
 - 3.2 Umweltrechtliche Zulassungsverfahren
 - 3.3 Überwachungsmaßnahmen
4. Verweis auf weitergehende Erläuterungen zur Abstandsliste

Anlagen:

1. Abstandsliste
2. Genehmigungsbedürftige Anlagen, die nicht in die Abstandsliste aufgenommen worden sind
3. Empfehlung zur Zulässigkeit von genehmigungsbedürftigen Anlagen in Gewerbegebieten bei der Bauleitplanung
4. Abstand von Hochspannungsfreileitungen und Funksendestellen
5. Erläuterungsberichte zu jeder Betriebsart

1. Beteiligung der Immissions- und Strahlenschutzbehörden bei der Bauleitplanung

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne durch die Gemeinden sind die Belange der Umwelt und damit auch des Immissionsschutzes zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB)). Als Träger öffentlicher Belange werden dementsprechend die Immissionsschutzbehörden (Ämter für Immissionsschutz) und die Strahlenschutzbehörde - insbesondere im Hinblick auf nichtionisierende Strahlung - (Landesumweltamt) einbezogen (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Darüber hinaus gehende Belange des Umweltschutzes bleiben durch diese Leitlinie unberührt.

Im Rahmen der Beteiligung bei der Bauleitplanung sind folgende Hinweise zu beachten:

- Da die Gemeinden bei Nichtäußerung der Träger öffentlicher Belange innerhalb der gesetzten Frist davon ausgehen können, daß die entsprechenden Belange nicht berührt sind (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BauGB), ist die angegebene Frist einzuhalten (gem. Ziff. IV. 3. des Runderlasses über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 27. Dezember 1993, ABl. 1994 S. 26, allerdings mindestens 1 Monat).
- Die Behörden haben in ihren Stellungnahmen auf alle ihnen bekannten Umstände hinzuweisen, die im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung des Gebietes für den Immissions- oder Strahlenschutz bedeutsam sein können. Sie sollen zu einer umfassenden Bestandsaufnahme beitragen und darüber hinaus auch, soweit möglich, Anregungen und Vorschläge geben, die zu einer kurz- bzw. langfristigen Entlastung von schädlichen Umwelteinwirkungen führen können. Die Stellungnahmen sollen auch Anmerkungen über wichtige Genehmigungsverfahren und zu erwartende Betriebsstilllegungen sowie deren zu erwartende Auswirkungen auf die Immissionslage enthalten.
- Haben die Immissionsschutzbehörden zu Bauleitplanentwürfen in Untersuchungsgebieten, in denen ein Luftreinhalteplan oder Lärminderungsplan erstellt wurde, Stellung zu nehmen und sind die Belastungen für die Planungsentscheidung bedeutsam, so sind diese Pläne in die Stellungnahme einzubeziehen. Luftreinhalte- bzw. Lärminderungsplan sind dann für den Bereich des Planungsgebietes hinsichtlich der Emissions-, Immissions- und Wirkungssituation sowie hinsichtlich der Prognose der Luftverunreinigungen und Lärmbelastungen zu analysieren und darzustellen.
- Die Entwürfe der Pläne sind daraufhin zu prüfen, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Zielen und Erfordernissen des Immissionsschutzes zu vereinbaren sind. Für diese Prüfung gilt insbesondere der Planungsgrundsatz in § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Durch § 50 BImSchG wird zwar die besondere Bedeutung einer immissionsschutzgerechten Zuordnung von Flächen hervorgehoben; die einschränkende Formulierung "soweit wie möglich" zeigt jedoch, daß dieser Grundsatz relativiert wird: Da kompakte (An-) Siedlungsstrukturen überwiegend auch im Sinne des Immissionsschutzes zu bevorzugen sind (siehe unten 2.1), sind die notwendigen Abstände so gering wie möglich zu halten.

- In den Stellungnahmen sollen keine Abwägungen vorweggenommen werden, weil dadurch den Gemeinden eine umfassende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander erschwert werden würde.
- Es ist nicht Aufgabe der Immissions- oder Strahlenschutzbehörden, die verschiedenen sonstigen Belange mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes in Einklang zu bringen. Ist ein Bauleitplan mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft getreten, so trägt die Immissions- bzw. Strahlenschutzbehörde im Rahmen ihrer Aufgabenstellung zur Realisierung der Planung bei.
- Die Immissions- bzw. Strahlenschutzbehörden sollen im Rahmen ihrer Beteiligung die Gemeinden beraten und mit ihnen konstruktiv zusammenarbeiten. Soweit sie in ihren Stellungnahmen gegen Planungsabsichten der Gemeinden Bedenken erheben, sollen sie zugleich prüfen und darlegen, ob und welche Hinweise zur Konfliktlösung unter Bezug auf die Umweltbelange gegeben werden können. Dabei sollen die Immissions- bzw. Strahlenschutzbehörden insbesondere die Möglichkeiten technischer Maßnahmen in Form solcher Hinweise angeben, durch die Immissionen gemindert werden können.

2. Abstände zur Berücksichtigung des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung

In den Anlagen (1 bis 4) wird eine Übersicht zu den Schutzabständen für unterschiedliche Vorhaben gegeben.

2.1 Abstandsliste als Orientierung für die Abgabe behördlicher Stellungnahmen

Bei der Prüfung der Bauleitpläne auf Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes ist zu berücksichtigen, daß es trotz aller dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsminderung beim Betrieb emittierender Industrie- und Gewerbeanlagen in der unmittelbaren Umgebung dieser Anlagen noch zu Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche kommen kann, wenn der Abstand zwischen Emissionsquellen und schutzbedürftigen Gebieten zur Herabsetzung der Immissionen in diesen Gebieten nicht ausreicht. So verringert sich z. B. der Schallpegel der von Industrie- und Gewerbebetrieben ausgehenden Geräusche allein aufgrund der geometrischen Gesetzmäßigkeit der Schallausbreitung abhängig von den Abmessungen der Geräuschquellen (Punktschallquellen, Linienschallquellen, Flächenschallquellen) um bis zu drei bzw. sechs Dezibel (dB) (A) je Entfernungsverdoppelung. Ähnliche Relationen lassen sich z. B. auch für die Ausbreitung von Luftverunreinigungen bei bodennahen Quellen beschreiben. Daher kommt einem ausreichenden Abstand zwischen Industrie- und Gewerbegebieten einerseits und Wohngebieten andererseits - unabhängig von der Fernwirkung aus höheren Quellen emittierter Luftverunreinigungen - in der Bauleitplanung, insbesondere bei Neubepflanzungen, Bedeutung zu. Besondere Bedeutung haben die Abstände bei störfallrelevanten Anlagen (12).

BImSchV). Um Auswirkungen eines sogenannten "Dennoch-Störfalles" so gering wie möglich zu halten, sind ausreichende Abstände bei diesen Anlagen besonders wichtig. Daneben sollen aber auch alle anderen Möglichkeiten des vorbeugenden Immissionsschutzes, insbesondere auch ein fortgeschrittener Stand der Technik bei Anlagenkonfigurationen mitbetrachtet werden.

Diese Leitlinie soll dazu dienen, den am Planungsverfahren unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes beteiligten Behörden eine einheitliche Orientierung für die Abgabe fachlicher Stellungnahmen zu Bauleitplänen im Hinblick auf die notwendigen Abstände zu geben. Zu diesem Zweck werden in der beigefügten Liste (Anlage 1) und in Anlage 4 Schutzabstände an die Hand gegeben. Diese Listen sollen nach Maßgabe der folgenden und unter 2.2 und 2.3 gemachten Ausführungen dieser Leitlinie bei der Beteiligung im Bauleitplanverfahren angewendet werden.

Aus Gründen des Immissionsschutzes ist es in vielen Fällen geboten, die jeweiligen Abstände lediglich als Richtwert zu betrachten, hierbei wird vor allem an Unterschreitungen der jeweiligen Abstände gedacht, Überschreitungen sind lediglich im Ausnahmefall denkbar. Dies ist durch folgende Überlegungen begründet:

Die strikte Trennung von unterschiedlichen Gebietsnutzungen kann bei planerisch vorzusehenden größeren Abständen nicht nur wegen des hohen Flächenverbrauchs aus Gründen des Natur- und Bodenschutzes unerwünscht sein, sondern kann auch - beispielsweise wegen eines erhöhten Verkehrsaufkommens - zu einem Anwachsen von Immissionsbelastungen (schädlichen Umwelteinwirkungen) führen und wäre damit auch aus Sicht des Immissionsschutzes als kritisch einzuschätzen. Aus diesem Grunde geht es bei der Berücksichtigung von schädlichen Umwelteinwirkungen im Rahmen des § 50 BImSchG um eine Gesamtbetrachtung, die auch eine Verringerung von Immissionsproblemen durch vermiedenen Verkehr sowie den Schutz des Bodens, der Pflanzen und anderer Sachgüter einbezieht (was u.a. auch Inhalt der Luftreinhalte- und Lärminderungsplanung, §§ 47 und 47a BImSchG ist), und auch einen fortgeschrittenen Stand der Technik (z. B. hinsichtlich Emissionsbegrenzung für Lärmbelastungen und Luftverunreinigungen) umfassend berücksichtigt. Unterschreitungen der Schutzabstände sind in Fällen der nichtionisierenden Strahlung (insbesondere Anlage 4) wie auch bei brand- und explosionsgefährlichen Anlagen allerdings kaum denkbar. Die Schutzabstände sind daher einzuhalten.

Andererseits können in seltenen Fällen Überschreitungen der vorgesehenen Abstände gerechtfertigt sein. Bei der Planung eines Gebietes prüfen die Immissionsschutzbehörden unter Beteiligung des Planungsträgers, ob die in der Abstandsliste angegebenen Schutzabstände ausreichend sind für bestehende Anlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen (Altanlagen). Grundsätzlich bildet die Abstandsliste den Orientierungspunkt, wenn die Abweichungen vom Stand der Technik zu keinen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen bei Einhaltung des in der Abstandsliste vorgesehenen Schutzabstandes führen können. Andernfalls ist die Immissionssituation durch ein Gutachten im Einzelfall (Immissionsprognose- Gutachten) zu ermitteln. Für die Erstellung von Gutachten im Einzelfall wird auf 2.3.1.3 b), 2.3.2.1 b) c) und 2.3.3 verwiesen.

2.2 Grundsätze für die Anwendung der Abstandsliste (Anlage 1) und der in Anlage 4 vorgegebenen Schutzabstände

Im folgenden werden weitere detaillierte Hinweise für die Anwendung der Abstandsliste gegeben.

2.2.1 Grundlagen der Abstandsliste

Es ist davon auszugehen, daß grundsätzlich bei Einhaltung oder Überschreitung der angegebenen Abstände Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder nichtionisierende Strahlung bei bestimmungsgemäßem Betrieb der entsprechenden Anlage in den umliegenden Wohngebieten nicht entstehen, wenn die Anlage dem Stand der Technik entspricht.

Zur Berücksichtigung des Lärmschutzes basiert die Festsetzung der Abstände auf den Immissionsrichtwerten, wie sie in der TA Lärm für Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind - entsprechend reinen Wohngebieten (WR) im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) -, angegeben sind; bei regelmäßig durchlaufenden Betrieben wurde der Nachtwert (35 dB(A)), bei regelmäßig ein- bis zweischichtig arbeitenden Betrieben der Tagwert (50 dB(A)) zugrunde gelegt.

Zur Berücksichtigung des Faktors 'Luftreinhalte' bei der Abstandsregelung wurde die Schutzbedürftigkeit der genannten Gebiete beurteilt nach Immissionswerten bzw. Immissionsrichtwerten/Immissionsleitwerten, die zum Schutz des Menschen vor Gesundheitsgefahren und erheblichen Belästigungen durch Gase, Stäube, Dämpfe und Geruchsstoffe notwendig sind.

Die Abstandsliste wurde auf der Basis des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV vom 24. Juli 1985, BGBl. I S. 1586, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1993, BGBl. I S. 1782) aufgestellt; soweit Nummern des Anhangs zur 4. BImSchV genannt sind, bedeutet dies ein Hinweis auf ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungserfordernis. Die Anlagebezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn die 4. BImSchV enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/ oder zusammenfassende Anlagebezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. der Abstandsleitlinie aber als selbständige Anlagearten zu sehen sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstandsbestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

Die Abstandsliste ist nicht abschließend. So fehlen z. B. gewerbliche Anlagen, die selbst in Wohn- oder Mischgebieten zulässig sind und für die deshalb kein Schutzabstand zu diesen Gebieten gefordert werden kann (z.B. Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, die häufig Teile oder Nebeneinrichtungen anderer Anlagen sind und dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, siehe im übrigen hierzu Anlage 2).

In den Fällen, in denen für Betriebe keine Abstände aufgeführt sind, kann der Listen-Abstand einer vergleichbaren Anlage als Anhalt für die Stellungnahme im Bauleitplanverfahren dienen. Die Vergleichbarkeit nichtgenannter Anlagen bezieht sich auf ein gleichwertiges Emissionsniveau.

Bei Betrieben der Abstandsklasse VII können Probleme am Rand von Wohnbebauungen entstehen, wenn die Betriebsgröße das übliche Maß überschreitet. In diesem Fall und bei gegebener Störwirkung sind größere Abstände zu wählen.

Auf der anderen Seite sind einzelne der in der Liste genannten Anlagearten nicht nur in Industrie- oder Gewerbegebieten, sondern ihrer Art nach auch in Mischgebieten, Dorfgebieten, Kerngebieten oder besonderen Wohngebieten zulässig bzw. sollen im Außenbereich errichtet werden, so daß entsprechend dem Stand der Technik genehmigungsbedürftiger Anlagen eine Eingliederung derartiger Anlagen in Gebietsnutzungen mit einem aus der Sicht des Immissionsschutzes höheren Schutzstatus möglich ist.

Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen (Nr. 10.1 (1) der 4. BImSchV) gehören in den Außenbereich. Die Schutzabstände bemessen sich nach dem Sprengstoffrecht. Weiterhin sollen nachteilige Auswirkungen aus Störungen (nicht bestimmungsgemäßer Betrieb) durch geeignete Abstände so gering wie möglich gehalten werden.

Bei Windkraftanlagen ist wegen der Abhängigkeit des erforderlichen Abstandes von der Leistung und der Konstruktion der einzelnen Anlage eine pauschale Beurteilung nicht möglich. Wesentlich ist auch die Anzahl der Windkraftanlagen, die auf den Immissionsort einwirken. Ein erster Ansatz zur Orientierung findet sich in Nr. 148a der Anlage 1.

Für den Bereich der Wirkungen der nichtionisierenden Strahlung aus elektromagnetischen Feldern sind unter dem Aspekt des verstärkten Vorsorgegedankens entsprechend der DIN VDE

0848 Teil 4 (Weißdruck Dezember 1992) und der Empfehlung der Strahlenschutzkommission "Elektrische und magnetische Felder im Alltag" die in der Anlage 4 genannten Abstände bestimmt worden.

2.2.2 Anwendung der Abstandsliste

Die Abstandsliste dient als Orientierung hinsichtlich ausreichender Abstände zwischen emittierenden Anlagen industrieller, gewerblicher und sonstiger Art sowie störfallrelevanter Anlagen einerseits und den nachfolgend genannten Gebieten andererseits. Die besonderen Wohngebiete sind je nach baulicher Nutzung entweder wie Wohngebiete oder wie gemischt genutzte Gebiete zu behandeln.

2.2.2.1 Gemengelage, Gebot der Rücksichtnahme

Bei der Planung für Gemengelagen kann die Anwendung der Abstandsliste zu unüberbrückbaren Schwierigkeiten führen. Grundsätzlich ist einer Verfestigung der vorhandenen Gemengelage entgegenzuwirken. Entsprechend dem in § 1 Abs. 5 BauGB normierten Gebot, durch Bauleitpläne eine geordnete städtebauliche Entwicklung herbeizuführen und städtebauliche Mißstände oder eine unzumutbare Immissionsbelastung nicht

bestehen zu lassen, soll die Immissions-/Strahlenschutzbehörde in diesen Fällen durch ihre Stellungnahme zu einer Lösung beitragen, die - unter Berücksichtigung der gesamtplanerischen Belange und des Planungszieles - hinsichtlich des Immissionsschutzes die erreichbaren Fortschritte gewährleistet, wenn auch im Einzelfall nicht jegliche Beeinträchtigung durch Immissionen ausgeschlossen werden kann; dies ist jedoch wegen des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme vertretbar. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme in vorbelasteten Gebieten kann die Hinnahme der Beschränkung von Nutzungsmöglichkeiten beim Emittenten und die Duldung höherer Immissionen bei der betroffenen schutzbedürftigen Nutzung als in unbelasteten Gebieten erfordern, falls eine räumliche Trennung der unverträglichen Nutzungen oder sonstige Schutzmaßnahmen nicht in Betracht kommen.

Da bei den gewachsenen städtebaulichen Strukturen in Gemengelagen in aller Regel örtlich vorhandene, aber nicht ausreichende Schutzabstände nicht vergrößert werden können, werden sich die Anregungen der Immissions- und Strahlenschutzbehörden zur Gewährleistung eines bestmöglichen Immissionsschutzes vorwiegend auf Maßnahmen des aktiven oder passiven Immissionsschutzes zu erstrecken haben.

2.2.2.2 Zwischenzonen

Die sich durch die Abstände ergebenden Zwischenzonen sind nicht als "von der Bebauung freizuhalten Schutzflächen", z. B. im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, anzusehen; vielmehr kann innerhalb dieser Abstände eine weniger schutzbedürftige Nutzung als im Wohngebiet und eine weniger störende Nutzung als im Industrie- oder Gewerbegebiet vorgesehen werden.

2.2.2.3 Abstand zwischen Umrißlinie der Anlage und Begrenzungslinie des Wohngebietes

Der Abstand ist zu messen an der geringsten Entfernung zwischen der Umrißlinie der emittierenden Anlage und der Begrenzungslinie von Wohngebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung. Unter Umrißlinie ist die Linie im Grundriß (Vertikalprojektion) der Anlage zu verstehen, die ringsum die Emissionsquellen (z. B. Schornsteine, Auslässe, Tankfelder, Klärbecken, schallabstrahlende Wände oder Öffnungen) umfaßt. Bei mehreren Anlagen auf einem Werksgelände ist für die Bemessung des notwendigen Abstandes regelmäßig die Anlageart mit dem größten erforderlichen Abstand gemäß Abstandsliste maßgebend. Geringfügige Unterschreitungen der Abstände sind akzeptabel.

2.2.2.4 Abstände von Anlagen zu allgemeinen Wohngebieten / besonderen Wohngebieten / Kleinsiedlungsgebieten aus Lärmschutzgründen

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt.

2.2.2.5 Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten andererseits

Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten andererseits können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, sollte eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden.

2.2.2.6 Abstände zwischen Industrie- und Gewerbegebieten einerseits und Kur- oder Klinikgebieten andererseits

Bei der Prüfung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Kur- oder Klinikgebieten andererseits sind die Gegebenheiten des Einzelfalles besonders zu berücksichtigen; mindestens ist der für reine Wohngebiete maßgebende Abstand zugrunde zu legen.

2.2.2.7 Abstände bei Planung in talähnlichen Lagen

Die Abstandsliste gilt nur für die Planung im ebenen Gelände; in anderen Fällen, z. B. bei der Planung in natürlichen Geländevertiefungen bis Tallagen, sollten Einzeluntersuchungen angestellt werden (vgl. Nr. 2.3.1.3 und Nr. 2.3.2.1).

2.2.2.8 Außenbereiche

Die in der Abstandsliste unter den lfd. Nummern 19, 20, 68, 80, 86, 116, 128, 135, 136, 138 und 157 aufgeführten Anlagen sollten, sofern die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfüllt sind, aus der Sicht des Immissionsschutzes im Außenbereich errichtet werden. Die genannten Abstände sind zur Sicherstellung eines ausreichenden Immissionsschutzes zwischen diesen Anlagen und Wohnbereichen notwendig.

2.2.2.9 Sondergebiete

Die Abstände zu bzw. von Sondergebieten hängen von der jeweiligen Nutzung des Sondergebiets ab.

- a) Bei Sondergebieten mit Erholungsfunktion im Sinne des § 10 der Baunutzungsverordnung (Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplatzgebiete) hängt die Schutzwürdigkeit und damit die Störanfälligkeit von der jeweiligen Zweckbestimmung des Gebiets ab.

Soweit es sich um Wochenendhausgebiete handelt, kann die Störanfälligkeit einem reinen Wohngebiet gleichgestellt werden.

Ferienhausgebiete ähneln nach ihrer Zweckbestimmung und den allgemein und ausnahmsweise zulassungsfähigen Anlagen weitgehend den allgemeinen Wohngebieten.

Bei Campingplatzgebieten kann nach dem Wesen der Campingplätze sowie wegen des häufigeren Wechsels und des unterschiedlichen Verhaltens der Platznutzer im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß die Schutzwürdigkeit höchstens derjenigen von allgemeinen Wohngebieten gleichzustellen ist.

Werden jedoch in diesen Gebieten neben dem Freizeitwohnen auch Sportarten wie Fußball, Tennis u. a. betrieben, können diese Gebiete wegen der bei der Ausübung des Sports bekannten Begleiterscheinungen wie gemischt genutzte Gebiete behandelt werden.

- b) Bei den sonstigen Sondergebieten im Sinne des § 11 Baunutzungsverordnung (Gebiete für den Fremdenverkehr, Kurgelände und Gebiete für die Fremdenbeherbergung, Ladengebiete, Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Gebiete für Messen, Ausstellungen und Kongresse, Hochschulgebiete, Klinikgebiete, Hafengebiete) richten sich Schutzwürdigkeit und Störungsgrad nach dem jeweiligen Gebietscharakter.

Hinsichtlich der Schutzwürdigkeit der Kur- und Klinikgebiete sowie der Gebiete für die Fremdenbeherbergung wird auf Nr. 2.2.2.6 verwiesen.

Bei Hafengebieten, Gebieten für Messen, Ausstellungen und Kongressen, Gebieten für Einkaufszentren und großflächigen Handelsbetrieben sowie Hochschulgebieten ist im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung der zulässige Störungsgrad festzusetzen. Hafengebiete, Messe- und Ausstellungsgebiete sowie Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe können hinsichtlich des Störungsgrades dem eines Industrie-/Gewerbegebietes gleichgesetzt werden.

Innerhalb eines Hochschulgebietes kann für Mensa, Läden, Kioske und sonstige der Versorgung des Hochschulgebietes dienende Anlagen und Betriebe der einem Mischgebiet entsprechende Störgrad zugelassen werden, während für Institutsgebäude und Hörsäle die Schutzwürdigkeit eines allgemeinen Wohngebietes anzunehmen ist.

2.2.3 Nichtanwendung der Abstandsliste für bestehende Immissionssituationen

Die Abstandsliste bildet einen Orientierungspunkt lediglich für die (örtliche) Planung. Gegebene Immissionsbelastungen können nicht mit den generalisierenden Angaben der Abstandsliste bewältigt werden. Vielmehr muß in diesen Fällen jeweils gesondert geprüft werden, inwieweit eine Anordnung auf der Grundlage des Immissionsschutzrechts zulässig und durchsetzbar ist.

2.3 Fallgruppen für die Anwendung der Abstandsliste im Bauleitplanverfahren

Die Immissions- und Strahlenschutzbehörden sollen den Planungsträger schon im Flächennutzungsplanverfahren darauf

aufmerksam machen, welche Beschränkungen im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren voraussichtlich vorgeschlagen werden müssen. Für Festsetzungen im Bebauungsplan wird folgendes empfohlen:

2.3.1 Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten

2.3.1.1 Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, deren Nutzung noch nicht bekannt ist

a) Notwendigkeit der Nutzungsbeschränkung

Soweit bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten nicht oder nur annäherungsweise bekannt ist, in welcher Weise die Gebiete zukünftig genutzt werden sollen, kann die Prüfung anhand der Abstandsliste zu dem Ergebnis führen, daß Beschränkungen im Sinne von § 1 Abs. 4 bis 10 BauNVO 1990 für bestimmte Anlagearten ausgesprochen werden sollen.

Die Immissions- und Strahlenschutzbehörden sollen daher bei ihren Stellungnahmen entsprechend den in der Planung vorgegebenen Abständen zwischen Industrie- und Gewerbegebieten einerseits und Wohngebieten bzw. Misch-, Kern- oder Dorfgebieten entsprechend Nummer 2.2.2 andererseits dem Planungsträger vorschlagen, in dem Bebauungsplan Nutzungsbeschränkungen für bestimmte Anlagearten für die Industrie- und Gewerbegebiete entsprechend § 1 Abs. 4 bis 10 BauNVO 1990 festzusetzen.

Der Einfachheit halber sollten dabei die Immissions- und Strahlenschutzbehörden - unbeschadet der Verpflichtung des Planungsträgers, die textliche Festsetzung zum Bebauungsplan eindeutig zu bestimmen - dem Planungsträger eine Ablichtung der dieser Leitlinie beigefügten Abstandsliste (Anlagen 1 und 4) übersenden und vermerken, daß Anlagen einer bestimmten Abstandsklasse dieser Abstandsliste und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zugelassen werden sollten.

b) Ausnahmemöglichkeiten nach § 31 Abs. 1 BauGB

Die Immissions- und Strahlenschutzbehörden können jedoch zur Vermeidung von allzu großen und unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall aufhebbaren Beschränkungen im Rahmen der von ihnen abzugebenden Stellungnahmen den Gemeinden empfehlen, im Bebauungsplan Ausnahmemöglichkeiten für Anlagearten des nächstgrößeren Abstandes der Abstandsliste zu eröffnen.

Diese Erleichterung ist deshalb möglich, weil im Einzelfall damit gerechnet werden kann, daß z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen - insbesondere Verzicht auf Nachtarbeit - die Emissionen einer später zu bauenden Anlage soweit begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzung kann anhand der im Einzelfall vorzulegenden genauen Antragsunterlagen schlüssig geprüft werden.

2.3.1.2 Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, in denen die Art der später anzusiedelnden Betriebe schon bekannt ist

Ist im Planungsverfahren schon bekannt, welche Industrie- oder

Gewerbearten in den neu festzusetzenden Industrie- oder Gewerbegebieten untergebracht werden sollen, so soll durch Vergleich der in der Planung vorgegebenen Abstände mit den in der Abstandsliste angegebenen Werten festgestellt werden, ob die für die in Frage kommenden Betriebsarten vorgesehenen Abstände eingehalten sind. Ist dies der Fall, so schlagen die Immissions- und Strahlenschutzbehörden dem Planungsträger vor, in dem Bebauungsplan die vorgesehene Nutzungsart festzusetzen oder zumindest die Nutzung durch Anlagen, die einen größeren Abstand erfordern, auszuschließen. Im übrigen wird hinsichtlich der dem Planungsträger vorzuschlagenden Beschränkungen Nutzungen im Bebauungsplan und der Ausnahmemöglichkeiten auf Nr. 2.3.1.1 verwiesen.

2.3.1.3 Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, deren Nutzung in allen Einzelheiten bekannt ist

a) Prüfung anhand der Abstandsliste

Es ist möglich, daß schon bei der Aufstellung des Bebauungsplans bekannt ist, welcher bestimmte Industrie- oder Gewerbebetrieb angesiedelt werden soll.

Ergibt der Vergleich des in der Planung vorgegebenen Abstandes zwischen der geplanten industriellen oder gewerblichen Anlage einerseits und einem tatsächlich vorhandenen oder baurechtlich ausgewiesenen oder gleichzeitig auszuweisenden Wohngebiet andererseits mit dem für die entsprechende Betriebsart in der Abstandsliste angegebenen Abstand die Vereinbarkeit mit den Belangen des Immissionsschutzes, so ist nach Nr. 2.3.1.2 zu verfahren.

b) Einholung von Gutachten im Einzelfall (Immissionsprognose-Gutachten)

Reicht der in der Planung vorgegebene Abstand nicht aus, so kann unter Zugrundelegung der notwendigen Einzelinformationen (z. B. Emissionskataster) durch ein Einzelgutachten - unbeschadet des späteren immissionsschutz- oder baurechtlichen Genehmigungsverfahrens - geprüft werden, ob der vorgesehene Abstand gleichwohl ausreichen wird, um Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohner der benachbarten Wohngebiete bzw. Misch-, Kern- oder Dorfgebiete zu vermeiden. In diesen Fällen sollen die Immissions- und Strahlenschutzbehörden dem Planungsträger - wenn nicht die Unverträglichkeit der Planung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes von vornherein auf der Hand liegt - empfehlen, ein entsprechendes Einzelgutachten in Auftrag zu geben, wobei - sofern erforderlich - die Fragestellungen formuliert werden sollten. Auf Ersuchen des Planungsträgers haben sich die Immissions- und Strahlenschutzbehörden an der Formulierung der Fragestellung für das Gutachten zu beteiligen. Wegen der Prüfung der Einzelgutachten wird auf Nr. 2.3.3 verwiesen.

Von der Empfehlung, ein Gutachten einzuholen, sollen die Immissions- und Strahlenschutzbehörden absehen, wenn es ihnen ohne übermäßigen Zeitaufwand möglich ist, aus eigenem Sachverstand den Planungsbehörden eine Lösung vorzuschlagen.

2.3.2 Festsetzung von Wohngebieten

2.3.2.1 Festsetzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von bereits bestehenden und voll besiedelten Industrie- oder Gewerbegebieten

a) Prüfung anhand der Abstandsliste

Sollen Wohngebiete in der Nachbarschaft von bereits bestehenden und voll besiedelten Industrie- und Gewerbegebieten festgesetzt werden und ist der sich aus der Abstandsliste ergebende Abstand mehr als nur geringfügig unterschritten, so sollen die Immissions- und Strahlenschutzbehörden den Planungsträger darauf hinweisen, daß in diesen Fällen Belange des Immissionsschutzes entgegenstehen.

Bei der beabsichtigten Festsetzung von Misch-, Kern- oder Dorfgebieten ist unter Beachtung von Nr. 2.2.2.5 analog zu verfahren. im Gutachten Einzelfall

b) Einholung von (Immissionsgutachten)

Die genaue Kenntnis der vorhandenen Emissionssituationen gestattet es, die von dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ausgehenden, auf das neu festzusetzende Wohngebiet einwirkenden Immissionen zu messen und/oder zu berechnen. In diesen Fällen sollen die Immissions- und Strahlenschutzbehörden dem Planungsträger - wenn nicht die Unverträglichkeit der Planung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes von vornherein auf der Hand liegt - empfehlen, mit Hilfe eines Gutachtens feststellen zu lassen, ob tatsächlich und ggf. in welchem Ausmaß Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen in dem festzusetzenden Wohngebiet durch den Betrieb von Industrie- und Gewerbeanlagen zu erwarten sind und ob diese evtl. durch passive Schutzmaßnahmen (z. B. immissionsschutzmäßig günstige Anordnung der Gebäude) im Wohngebiet unterbunden werden können. Auf Ersuchen des Planungsträgers sollen sich die Immissions- und Strahlenschutzbehörden an der Formulierung der Fragestellung für das Gutachten beteiligen.

Von der Empfehlung, ein Gutachten einzuholen, sollen die Immissions- und Strahlenschutzbehörden absehen, wenn es ihnen ohne übermäßigen Zeitaufwand möglich ist, eine eigene Stellungnahme abzugeben, die eine entsprechende gutachterliche Beurteilung ersetzt.

c) Grundlagen des Immissionsgutachtens

Dem Gutachten ist die für die jeweilige Nutzung ungünstigste Emissionssituation in dem Industrie- oder Gewerbegebiet unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Planung absehbaren Entwicklung der Betriebe zugrunde zu legen. Hinsichtlich möglicher Änderungen sind zwei Fälle zu unterscheiden:

ca) Die vorhandene Emissionssituation in dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ist ungünstiger, als sie - trotz planungsrechtlicher Zulässigkeit der vorhandenen

Nutzung -nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zulässig ist. In diesem Fall können Verbesserungen der Emissionssituation, die bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes für das Wohngebiet mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erreicht werden können, berücksichtigt werden; das Gutachten soll die dafür erforderlichen Maßnahmen und die technischen Möglichkeiten zu ihrer Verwirklichung aufzeigen.

cb) Die vorhandene Emissionssituation in dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ist günstiger, als sie bei voller Ausschöpfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit wäre. In diesem Fall ist von einer der Gebietsgröße und dem Gebietscharakter entsprechenden gewerblichen bzw. industriellen Nutzung mit den höchsten zulässigen Emissionen auszugehen, wenn nicht feststeht, daß die vorhandene Situation in diesem Gebiet langfristig unverändert bleibt oder sich sogar noch günstiger entwickelt.

2.3.2.2 Festsetzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von festgesetzten, aber noch nicht oder nicht voll besiedelten oder gleichzeitig auszuweisenden Industrie- oder Gewerbegebieten

Ist die Festsetzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von bestehenden, aber noch nicht oder nicht voll besiedelten oder gleichzeitig auszuweisenden Industrie- und Gewerbegebieten vorgesehen, so ist bei der Prüfung, ob der in der Planung vorgesehene Abstand zum Schutz der Wohngebiete ausreicht, von denselben Annahmen wie in Nr. 2.3.2.1 Buchst. cb) auszugehen, soweit nicht für die Industrie- und Gewerbegebiete Beschränkungen planungsrechtlicher Art (z. B. wie in Nr. 2.3.1.1 vorgesehen) bestehen.

2.3.3 Prüfung von Einzelgutachten

In den Fällen der Nr. 2.3.1.3 b und 2.3.2.1 b sollen die Immissions- und Strahlenschutzbehörden darauf hinwirken, daß die vom Planungsträger in Auftrag gegebenen Gutachten ihnen zur Prüfung vorgelegt werden. Führt die Prüfung des Gutachtens zu dem Schluß, daß unter Berücksichtigung der vorgegebenen oder angenommenen Emissionssituation unter Ausschöpfung der durch den Stand der Technik möglichen Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (Vorsorgegrundsatz) und ggf. bestimmter passiver Schutzmaßnahmen im Wohngebiet Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen nicht zu erwarten sind, so soll die Immissions- und Strahlenschutzbehörde ihre Bedenken zurückstellen, ggf. unter der Voraussetzung, daß notwendige aktive und passive Schutzmaßnahmen rechtlich abgesichert werden, z. B. durch Festsetzungen in einem Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan, durch Nebenbestimmungen zu einer Baugenehmigung oder durch einen städtebaulichen Vertrag nach § 6 BauGB-MaßnahmenG.

3. Nichtanwendung der Abstandsliste in Zulassungsverfahren und bei Maßnahmen der Überwachungsbehörden

3.1 Baugenehmigungsverfahren

Im Baugenehmigungsverfahren für Einzelvorhaben, die für gewerbliche Zwecke bestimmt sind, sind die Immissions- und Strahlenschutzbehörden zu beteiligen, wenn deren Belange berührt sind oder sein können. In diesen Fällen ist es ausdrücklich Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens, durch die Immissions- und Strahlenschutzbehörden anhand der von den Baugenehmigungsbehörden übersandten Bauvorlagen zu prüfen, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen, hervorgerufen durch schädliche Umwelteinwirkungen, für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit - insbesondere in Wohngebieten - zu erwarten und ggf. durch Auflagen zu vermeiden sind.

Soweit die Bauvorlagen nicht ausreichen, um eine exakte Beurteilung der von der geplanten Anlage zu erwartenden Emissionen vornehmen zu können, werden sich die Beurteilung der voraussichtlichen Immissionssituation und die hieraus zu ziehenden Schlußfolgerungen für die Stellungnahme der Immissions- und Strahlenschutzbehörden auf Erfahrungen mit bestimmten Anlagearten stützen. Für die Stellungnahmen im Baugenehmigungsverfahren für gewerbliche Anlagen bietet die Abstandsliste zu dieser Leitlinie lediglich einen Anhalt dafür, ob bei der Erteilung der Genehmigung evtl. Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit zu erwarten sind.

Jedoch begründet nicht schon die Tatsache, daß der dort angegebene Abstand nicht eingehalten ist, eine ablehnende Stellungnahme. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und wie diese ggf. ausgeräumt werden können.

Ergibt sich aus den vorgelegten Bauvorlagen, daß erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft nur durch Auflagen ausgeschlossen werden können, sollen die Immissions- und Strahlenschutzbehörden der Bauaufsichtsbehörde die erforderlichen Auflagen baulicher Art zur Aufnahme in den Bauschein vorschlagen. Die Bauaufsichtsbehörde soll darauf hingewiesen werden, daß nur durch diese Auflagen der notwendige Immissionsschutz in der Nachbarschaft sichergestellt ist.

Ergibt sich aus den vorgelegten Bauvorlagen, daß die hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder bedeutende Sachgüter gefährden und diese auch durch Auflagen mit Sicherheit nicht ausgeschlossen werden können, so sollen die Immissions- und Strahlenschutzbehörden die Bauaufsichtsbehörde darauf hinweisen, daß das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig ist (§ 25 Abs. 2 BImSchG).

3.2 Umweltrechtliche Zulassungsverfahren

Im umweltrechtlichen Zulassungsverfahren (vor allem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, aber auch

abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren oder Planfeststellungsverfahren) ist die Abstandsliste nicht anzuwenden; in diesen Fällen ist es ausdrücklich Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, anhand der Antragsunterlagen und von Einzelgutachten in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit ausgeschlossen werden können. Die bloße Anwendung der Abstandsliste würde diesem Prüfungsgrundsatz nicht gerecht werden, da der erforderliche Abstand genehmigungsbedürftiger Anlagen von den Beurteilungskriterien Stand der Technik, d. h. von der Anwendung fortschrittlicher Verfahren, abgeleitet und geregelt wird.

3.3 Überwachungsmaßnahmen

Aus der Abstandsliste können auch keine Rückschlüsse auf vorhandene Immissionssituationen gezogen werden. Ob bei einer vorgegebenen Situation durch Industrie- oder Gewerbebetriebe Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen in der Umgebung auftreten, muß im Einzelfall anhand der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften (BImSchG, TA Luft, TA Lärm) geprüft werden; der bloße Hinweis auf eine Abstandsunterschreitung rechtfertigt nicht ein Einschreiten der Überwachungsbehörde nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften gegen Anlagen (siehe bereits oben 2.2.3).

4. Verweis auf weitergehende Erläuterungen zur Abstandsliste

Zum gleichgelagerten Abstandserlaß des Landes Nordrhein-Westfalen sind anlagespezifische Erläuterungsberichte zu den einzelnen Betriebsarten veröffentlicht worden (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlaß), Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21. März 1990 - V B3 - 8804.25.1 (MBl. S. 504) oder Druckschrift des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW "Immissionsschutz in der Bauleitplanung", Düsseldorf 1990). Es wird empfohlen, diese Erläuterungen als Grundlage der Orientierung zu verwenden.

Sie enthalten Ausführungen über die für die betreffende Betriebsart typischen Emissionen, relevante Emissionsbereiche und Kurztechnologien (Hinweis: In der Abstandsliste wurden die gleichen laufenden Nummern der Betriebsarten gewählt, wie im Erläuterungsbericht der Veröffentlichungen aus NRW). Des weiteren machen sie deutlich, welche Emissionsart die für eine Abstandsbestimmung maßgebliche Größe darstellt.

Anlage 1 Abstandsliste

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zinn- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabschichtgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur farbikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen oder Anlagen, in denen mehr als das 10-fache der Mengenschwellen nach 12. BImSchV Anhang 2 Spalte 2 enthalten sind.
		16	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur farbikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfasерplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)

(*) vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)
		28	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- und stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
		37a	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von Abfällen
		38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
39	-	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren		

(*) vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizkraftwerken mehr als 100 MW beträgt
		41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m ³ oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektromosspannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Überspannung von 110 kV oder mehr (*)
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
		48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, mit einer Produktionsleistung von 200 Tonnen oder mehr je Stunde
		49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
		50	3.6 (1+2) 3.16 (1)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11 (1+2)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
		52	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 kW oder mehr

(*) vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
		59	4.8 (1+2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, - soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden - soweit die Menge der Kunstharze, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze) 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt und - soweit Kunststoffe oder Gummi unter Einsatz von 250 Kilogramm organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde be- oder verarbeitet werden
		62	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
		68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51.000 Hennenplätzen, b) 102.000 Junghennenplätzen, c) 102.000 Mastgeflügelplätzen, d) 51.000 Trudhühnermastplätzen, e) 1.900 Mastschweineplätzen, f) 640 Sauenplätzen oder g) 1200 Rinderplätzen ¹⁾ oder mehr
		69	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		70a	7.4 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		71	7.6 (2)	Anlage zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaaren, Federn, Hörnern, Klauen oder Blut
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt

¹⁾ Die Abstände zwischen Stallgebäuden und Wohnhäusern ergeben sich durch die Darstellung der Emissionsreichweite, ausgehend von der nächstgelegenen Stallgebäudeaußenwand, bezogen auf Großvieheinheiten (Tierlebensmasse und zugehöriger Geruchsäquivalenzfaktor der verschiedenen Rinderarten).

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfütter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfütter im landwirtschaftlichen Betrieb
		77a	8.2 (1)	Anlagen zur thermischen Zersetzung brennbarer fester oder flüssiger Stoffe unter Sauerstoffmangel (Pyrolyseanlagen)
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		78a	8.10 (1)	Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen i. S. des § 2 Abs. 2 AbfG
		79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		80	-	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	-	Autokinos (*)
		82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		82a	-	Anlagen zur Produktion von Stoffen durch chemische Umwandlung zur thermischen Zersetzung brennbarer, fester oder flüssiger Stoffe unter Sauerstoffmangel, zur Destillation, Raffination oder sonstiger Weiterverarbeitung von Erdöl, Erdölprodukten, Kohle und Kohleprodukten, zur Erzeugung von Gas aus Kohle oder Kohlenwasserstoffen, sofern in der Anlage Stoffe mit größeren Mengen als die Mengenschwelle nach 12. BImSchV Anhang 2 Spalte 2 gehandhabt werden.

(*) vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	83	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		85	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr beträgt
		92	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		93	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
		93a	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von bis weniger als 200 Tonnen je Stunde
		94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2.5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		95	3.4 (1+2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)

(*) vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	96	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammsspritzen
		98	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		99	3.9 (1+2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		100	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		101	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		102	-	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		103	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	3.23 (1+2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.1p (1)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.2 (1+2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.3 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
		109	4.8 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		110	4.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag

(*) vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	111	5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen - soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, - soweit die Menge der Kunstharze, die unter Selbstvernetzung (Reaktionsharze) 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt und - soweit Kunststoffe oder Gummi unter Einsatz von 25 Kilogramm bis weniger als 250 Kilogramm organischen Lösungsmitteln je Stunde verarbeitet werden.
		112	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115	6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14.000 bis weniger als 51.000 Hennenplätzen, b) 28.000 bis weniger als 102.000 Junghennenplätzen, c) 28.000 bis weniger als 102.000 Mastgeflügelplätzen, d) 14.000 Trudhühnermastplätzen e) 525 bis weniger als 1.900 Mastschweineplätzen, f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen oder g) 500 Rinderplätzen 1) auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle

¹⁾ Die Abstände zwischen Stallgebäuden und Wohnhäusern ergeben sich durch die Darstellung der Emissionsreichweite, ausgehend von der nächstgelegenen Stallgebäudeaußenwand, bezogen auf Großvieheinheiten (Tierlebensmasse und zugehöriger Geruchsäquivalenzfaktor der verschiedenen Rinderarten).

(*) vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
		125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		127	8.4 (1+2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1+2)	Kompostwerke
		128a	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden
		128b	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von Abfällen
		129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		129a	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2.500 m ³ oder mehr
		130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebmitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		132a	10.20 (2)	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren
		132b	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufbereitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln gereinigt werden
		133	-	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		134	-	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 kW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
		135	-	Abwasserbehandlungsanlagen mit über 300 kg pro Tag biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen im Rohabwasser
		136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
		137	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		138	-	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		139	-	Steinsägereien, -schleifereien oder polierereien
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazowaren (*)
		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	-	Preßwerke (*)
		143	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		144	-	Schwermaschinenbau
		145	-	Emallieranlagen
		146	-	Schrottplätze
		147	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		148	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		148a	-	Windkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 500 kW (*)

(*) vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	149	2.9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m ³ oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		151	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1.000 kg (s. auch Lfd. Nrn. 28 und 95)
		152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltkräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird
		155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3.200 bis weniger als 14.000 Hennenplätzen, b) 6.400 bis weniger als 28.000 Junghennenplätzen, c) 6.400 bis weniger als 28.000 Mastgeflügelplätzen, d) 3.200 bis weniger als 14.000 Trudhahnmastplätzen, e) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen, f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen oder g) bis 250 Rinderplätzen ¹⁾ auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		158	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1.000 kg Fleisch oder Fleischwaren je Woche

¹⁾ Die Abstände zwischen Stallgebäuden und Wohnhäusern ergeben sich durch die Darstellung der Emissionsreichweite, ausgehend von der nächstgelegenen Stallgebäudeaußenwand, bezogen auf Großvieheinheiten (Tierlebensmasse und zugehöriger Geruchsäquivalenzfaktor der verschiedenen Rinderarten).

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	159	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertreibertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5.000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		162a	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Autowracks; lfd. Nr. 52 bleibt unberührt
		162b	8.11 (2)	Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen
		163	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	-	Automatische Autowaschstraßen (*)
		165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gastrubinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr
		165a	10.24 (2)	Krematorien
		165b	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 30 t Ammoniak oder mehr
		166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		169	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren

(*) vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	171	-	Zimmereien (*)
		172	-	Fleischzerlegungsbetriebe ohne Verarbeitung
		173	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
		174	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		176	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		177	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		178	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmenstellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb

(*) vgl.Nr. 2.224 und Nr. 2.225

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VII	100	179	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzeugnissen auf Maschinen
		180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinedienste, Catering-Betriebe)
		180a	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 bis weniger als 30 t Ammoniak
		181	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleiferien
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		183	-	Autolackierereien
		184	-	Tischlereien oder Schreinereien
		185	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 112 oder 113 erfaßt werden
		186	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		187	-	Kompostierungsanlagen
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
		189	-	Spinnereien oder Webereien
		190	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		192	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		193	-	Bauhöfe
		194	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		195	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		196	-	Anlagen zur Runderneuerung, soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden
		196a	-	Lager für brennbare Flüssigkeiten oder Chemikalien, sofern die Lagerkapazität größere Stoffmengen als Mengenschwelle nach 12. BImSchV Anhang 3 ermöglichen (Bezug TRbF 110 und TRB 801 A 25) ¹⁾

¹⁾ Für Flüssigkeitslager ist in der „Technischen Regel Behälter“ die Abstufung feiner geregelt und als „Regelabstand“ erklärt. Grundsätzlich gilt, daß abstandersetzende Maßnahmen nur bis zu den halbierten Regelabständen der TRB 801 A 25 zulässig sind.

Anlage 2**Genehmigungsbedürftige Anlagen, die nicht in die Abstandsliste aufgenommen worden sind**

Nummer (Spalte) Der 4. BImSchV	Hinweis auf Anlagenart (Kurzbezeichnung)	Bemerkungen
1.2 (1+2) 1.3 (1+2) 1.4 (2) b	Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen Verbrennungsmotoranlagen	Die genannten Anlagearten sind häufig Teile- oder Nebeneinrichtungen anderer Anlagen, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstück oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.
2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden;	Diese Anlagen sind nicht aufgenommen worden, da sie wegen der kurzzeitigen Standortbezogenheit den planungsrechtlichen Festsetzungen nicht zugänglich sind.
3.13 (1)	Sprengstoffverformung	Beim Sprengstoffverformen im Vakuum sind im wesentlichen Sicherheitsaspekte maßgebend, während beim Sprengverformen im Freien, wegen des lauten Knalles, Abstände über 2.000 m notwendig sind. Ein fester Abstand im Sinne der Abstandsliste kann daher nicht festgelegt werden.
9.1-9.9 9.12-9.14	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen	Kein Immissionsschutzproblem bei bestimmungsgemäßem Betrieb.
10.1 (1)	Sprengstoffe	Diese Anlage gehören ausschließlich in den Außenbereich. Schutzabstände ergeben sich nach dem Sprengstoffrecht.
10.17 (2)	Motorsportanlagen	Anlagen zur Ausübung des Motorsports, ausgenommen Modellsportanlagen, zeigen in der Ausgestaltung des Einzelfalls ein vielfältiges Bild. Durch Einsatz unterschiedlichen Gerätes und durch Unterschiede in der Nutzungsintensität ergeben sich unterschiedlich große Einwirkungsbereiche. Im allgemeinen wird ein Abstand von mindestens 1.500 m als notwendig angesehen.
10.18 (2)	Schießstände für Handfeuerwaffen und Schießplätze	Eine typisierende Betrachtung des Störgrades derartiger Anlagen ist wegen der hohen Vielfalt im Einsatz von Munition und Waffen sowie der Gestaltung der Anlagen nicht möglich.

Für folgende Anlagen mit Anlagearten stehen derzeit noch keine ausreichenden Untersuchungsergebnisse zur Verfügung, um hinreichend gesicherte Abstände für Planungszwecke zu definieren:

1.16 (1), 3.22 (2), 4.1 i (1), 4.1 l (1), 4.1 n (2), 4.1 o (1), 7.16 (1) bis 7.18 (1), 7.26 (2), 7.33 (2), 10.2 (1) bis 10.6 (2) und 10.20 (2) bis 10.25 der 4. BImSchV

Anlage 3

Empfehlung zur Zulässigkeit von genehmigungsbedürftigen Anlagen in Gewerbegebieten bei der Bauleitplanung

Die Zulässigkeit der in der 4. BImSchV aufgeführten Anlagen in Gebieten nach §§ 8, 9 Baunutzungsverordnung ist nach § 15 derselben Verordnung nicht allein nach den verfahrensrechtlichen Einordnungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen zu beurteilen.

Daher wird empfohlen, grundsätzlich die in der 4. BImSchV genannten Anlagen aus Gründen des Immissionsschutzes nur in Industriegebieten und die nachfolgend aufgeführten Anlagen in Gewerbegebieten als zulässig anzusehen.

Bei gegebenem Anlaß, z. B. bei Vorliegen einer fortschrittlichen die Immissionslage verbessernden Technologie, ist eine auf das konkrete Vorhaben bezogene Zulässigkeitsprüfung durchzuführen, die ergeben kann, daß das Vorhaben auch in weiteren Baugebieten als lediglich in Industrie- und Gewerbegebieten zulässig ist.

Lfd. Nr.	Nummer der 4. BImSchV	Spalte	Lfd. Nr. der Abstandslist
1	1.4	(2) b	Anlage 2
2	1.5	(2)	83
3	1.8	(2)	42
4	2.6	(2)	179
5	2.9	(2)	149
6	2.10	(2)	150
7	2.14	(2)	93
8	3.4	(2)	151
9	3.8	(2)	152
10	3.10	(2)	153
11	3.20	(2)	154
12	4.3	(2)	107
13	4.8	(2)	108
14	7.20	(2)	159
15	7.21	(2)	160
16	7.27	(2)	161
17	7.29	(2)	123
18	7.31	(2)	125
19	7.32	(2)	126
20	10.7	(2)	130
21	10.8	(2)	131
22	10.11	(2)	163
23	10.15	(2)	165

Von den in der Abstandsliste (Anlage 1 zur Abstandsleitlinie) genannten Betriebsarten sollen folgende lfd. Nrn. im Außenbereich errichtet werden:

Lfd. Nr. der Abstandsliste	Nummer der 4. BImSchV	Spalte
19	7.12	(1)
20	7.15	(1)
68	7.1	(1)
80	-	-
86	2.1	(2)
116	7.1	(1)
128	8.5	(1)
135	-	-
136	-	-
138	-	-
157	7.1	(1)

Genehmigungsbedürftige Anlagen können dann als Nebenanlagen in allen Baugebieten zugelassen werden, wenn es sich um Teile der in diesen Baugebieten sonst zulässigen Vorhaben handelt; hierbei ist § 15 BauNVO zu beachten.

Anlage 4

Abstand von Hochspannungsfreileitungen und den Oberleitungen der Deutschen Bahn AG zu Wohnbebauungen und anderen schutzbedürftigen Einrichtungen, die dem längerandauernden Aufenthalt (größer 6 Stunden pro Tag) von Menschen dienen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen und der Planung neuer Energieversorgungsstrassen sind bei einer installierten Spannung ab 110 kV ein Abstand 30 m und ab einer installierten Spannung von 380 kV ein Abstand von 50 m zu den äußeren Trassengrenzen einzuhalten.

Abstand von ortsfesten Funksendestellen mit einer Sendeleistung größer als 10 Watt (EIRP) zu Wohnbebauungen und anderen schutzbedürftigen Einrichtungen, die dem längerandauernden Aufenthalt (größer 6 Stunden pro Tag) von Menschen dienen

Der radiale Abstand von der Mitte des Antennenträgers soll i.d.R. gleich der Höhe der höchsten Montagehöhe der Sendeantenne sein, aber nicht geringer als 50 m. Eine Unterschreitung im Einzelfall ist möglich, wenn der Betreiber nachweist, daß die Grenzwerte gemäß DIN 0848 um den Faktor 10 unterschritten werden.

Anlage 5

Erläuterungsberichte zu jeder Betriebsart

Es wird empfohlen, die vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Erläuterungsberichte als Grundlage der Betrachtung zu nehmen.

Die Fundstellen sind:

- Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21. März 1990 – V B 3 – 8804.25.1, MBl. S. 504
- Druckschrift des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW „Immissionsschutz in der Bauleitplanung“, Düsseldorf 1990

Anmerkungen zu den Erläuterungsberichten

Die Erläuterungsberichte enthalten Ausführungen über die für die betreffenden Betriebsarten typischen Emissionen wie Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen, informieren über relevante Emissionsbereiche und machen deutlich, welche Emissionsart die für die Abstandsbestimmung maßgebliche Größe darstellt. Darüber hinaus ist, um die emissionsbedeutsamen Faktoren besser erkennen und beurteilen zu können, in vielen Berichten noch eine Kurztechnologie vorangestellt worden.

Die Erläuterungsberichte sind durchweg allgemein gehalten, d. h. sie beschreiben und bewerten das Emissionsverhalten einer für die Gewerbe- oder Industriesparte typischen, dem Stand der Technik entsprechenden Betriebsart. Es gibt aber auch Berichte, die sich auf einen speziellen Betriebszuschnitt beziehen und die auf diesen Sachverhalt auch die Festlegung des Schutzabstandes gründen. Der Informationsgehalt derartiger Berichte ist deswegen nicht weniger wertvoll, da hier die Zusammenhänge offengelegt sind und für eine Einzelfallentscheidung maßgebliche Anhaltspunkte liefern können.

An dieser Stelle wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Regelabstände der Abstandsliste als Richtwerte zu verstehen sind, die, sofern die Betriebsarten dem Stand der Technik entsprechen, einen ausreichenden Schutz vor unzumutbaren Beeinträchtigungen der Bewohner benachbarter Wohngebiete sicherstellen. Sie haben somit praktisch die Funktion einer „Achtungsgrenze“, d. h.: Wird diese Grenze überschritten (hier: Regelabstand überschritten), sind Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Wohnbevölkerung nicht mehr auszuschließen – es sei denn, besondere Betriebs- oder Ausbreitungsverhältnisse würden die der Abstandsbestimmung zugrundeliegende Situation so positiv verändern, daß trotz „Grenzwertüberschreitung“ nicht mit unzumutbaren Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Das trifft z. B. zu, wenn

- durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen die staubförmigen Emissionen einer Anlage weit unter den in der TA Luft vorgegebenen Immissionswerten liegen,
- durch eine atypische Betriebsweise – z. B. Speditionsbetrieb verzichtet auf Nacharbeit – nur die Einhaltung der Lärmimmissionswerte für den Tagzeitwert ausschlaggebend ist, oder
- durch einen zwischen lärmemittierender Anlage und Wohngebiet liegenden Damm die Lärmemissionen zu einem wesentlichen Teil abgeschirmt werden.

In solchen Fällen sind dann Einzelfalluntersuchungen geboten, die um so leichter durchgeführt werden können, je mehr abstandsbezogene Informationen, z. B. über die betriebstypischen Emissionen und dem Stand der Technik entsprechenden Minderungsmaßnahmen, über die typischen Betriebsweise und über die vorherrschende Emissionsart der in der Abstandsliste jeweils genannten Betriebsart, vorliegen. Hierfür sollen die Erläuterungsberichte zumindest einen Teil der benötigten Information liefern und auf diese Weise bei der Entscheidungsfindung behilflich sein.

Solche Einzelfalluntersuchungen und Entscheidungen können z. B. erforderlich werden, wenn

- von Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten nach § 31 des Baugesetzbuches (BauGB) Gebrauch gemacht wird (vgl. Nr. 2.3.1.1 b) der Abstandsleitlinie),
- bei der Ausweisung von Industrie- oder Gewerbegebieten, deren Nutzung in allen Einzelheiten bekannt ist, von den zuständigen Immissions- und Strahlenschutzbehörden ein Lösungsvorschlag unterbreitet wird (vgl. Nr. 2.3.1.3 b) der Abstandsleitlinie) oder
- bei der Ausweisung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von bereits bestehenden und vollbesiedelten Industrie- oder Gewerbegebieten von den zuständigen Immissions- und Strahlenschutzbehörden eine Stellungnahme abgegeben wird (vgl. Nr. 2.3.2.1 b) der Abstandsleitlinie).

Während in den beiden letzten Fällen allein die zuständigen Immissions- und Strahlenschutzbehörden die Untersuchungen durchzuführen und die Entscheidung zu treffen haben, sind im ersten Fall die Baugenehmigungsbehörde, die Gemeinde und bei Befreiungen auch die höhere Verwaltungsbehörde in den Entscheidungsprozeß einbezogen; die zuständigen Immissions- und Strahlenschutzbehörden werden hier in der Regel nur im Rahmen der Untersuchung tätig.

Ferner ist davon auszugehen, daß die Erläuterungsberichte auch für die Gemeinden als Träger der Planungshoheit von Nutzen sind und diese in ihnen hilfreiche Anregungen für die rechte Abwägung in Planungsentscheidungen finden können.